

**Fall 25: Erbringung von Rechtsdienstleistungen**

Der Großvater (G) Ihres Ehepartners hat einen Gebührenbescheid vom Trink- und Abwasserzweckverband – einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – bekommen, den er für fehlerhaft hält. Auch Ihr Nachbar (N), mit dem Sie ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis pflegen, hat von der Stadt einen Gebührenbescheid bekommen, gegen den er vorgehen möchte. Beide fragen Sie als Student der Rechtswissenschaften, ob Sie das nicht für sie übernehmen könnten, nötigenfalls bis vor Gericht.

Prüfen Sie gutachterlich, ob und ggf. inwieweit Sie in diesen beiden Angelegenheiten tätig werden können.

Zusatzfrage: Prüfen Sie, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Gebühren erst bei Erfolglosigkeit der behördlichen und ggf. gerichtlichen Anfechtung zu zahlen sind.

## Lösung

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit das Vorgehen gegen die Gebührenbescheide übernommen werden kann. Bei einem Gebührenbescheid handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Außenwirkung, mithin um einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 Satz 1 VwVfG / VwVfG M-V. Gegen einen solchen kann und muss gem. § 68 I VwGO grds. zunächst (Anfechtungs-) Widerspruch erhoben werden; erst bei Erfolglosigkeit des Widerspruchs braucht und kann Anfechtungsklage gem. § 42 I, 1. Alt. VwGO erhoben werden.

### A. Widerspruchsverfahren

Fraglich ist, ob und ggf. inwieweit die Widerspruchsverfahren gegen die Gebührenbescheide übernommen werden können. Beim Widerspruchsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, für das mangels spezialgesetzlicher Regelungen die verwaltungsverfahrensgesetzlichen Regelungen gelten. G und N sind als die widerspruchsführenden Adressaten der Gebührenbescheide Antragsteller i.S.v. § 13 I Nr. 1 VwVfG / VwVfG M-V und damit Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Als solche können sie sich grds. eines Verfahrensvertreters gem. § 14 I 1 VwVfG / VwVfG M-V oder eines Verfahrensbeistands gem. § 14 IV 1 VwVfG / VwVfG M-V bedienen.

#### I. Verfahrensvertretung

Ein zur Führung des Widerspruchsverfahrens Bevollmächtigter kann gem. § 14 I 2 VwVfG / VwVfG M-V alle das Widerspruchsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen – insbes. auch die Erhebung des Widerspruchs gem. § 69 VwGO – im Namen des beschwerten Widerspruchsführers an dessen statt durchführen, ihn also vertreten. Wer im Einzelfall als Bevollmächtigter tätig werden kann, richtet sich nach § 14 V und VI VwVfG / VwVfG M-V.

##### 1. Unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Nach § 14 V VwVfG / VwVfG M-V ist von der Verwaltung als Bevollmächtigter zurückzuweisen, wer entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringt.<sup>1</sup> Das RDG reglementiert die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, § 1 I 1 und § 3 RDG. Das Widerspruchsverfahren als Verwaltungsverfahren (s.o.) ist ein außergerichtliches Verfahren. Zu prüfen ist nun, ob die Vertretung von G bzw. N im Widerspruchsverfahren auch eine unbefugte Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist.

##### a. Rechtsdienstleistung

Der Begriff der Rechtsdienstleistung ist in § 2 I RDG legaldefiniert. Demnach ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Ein Widerspruch erfordert eine rechtliche Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Da allein G bzw. N von dem anzufechtenden Gebührenbescheid betroffen ist, sind die Widersprüche in beiden Angelegenheiten auch fremde Angelegenheiten für den Vertreter. Es würde sich folglich in beiden Fällen um Rechtsdienstleistungen handeln; von den teils lediglich klarstellenden Ausnahmetatbeständen des § 2 III RDG ist keiner erfüllt.

##### b. Befugnis

Das Durchführen des Widerspruchsverfahrens für G bzw. N ist also als selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen gem. § 3 RDG grds. unzulässig. Erlaubt sind nach § 6 I RDG allerdings Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen. Bei einem Studenten der Rechtswissenschaften steht die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in keinem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit. Wenn auch die Durchführung des Widerspruchsverfahrens für G bzw. N selbst unentgeltlich – also nicht gegen Geld- oder Sachleistung oder einen sonstigen Vermögensvorteil – erfolgt, ist die Vertretung somit zulässig; die Erstattung etwaiger Auslagen (etwa für Briefpapier, Briefumschlag und Briefmarke des Widerspruchsschreibens) begründet keinen Vermögensvorteil und bedeutet daher keine Entgeltlichkeit.<sup>2</sup> Jedoch muss, wer Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, gem. § 6 II RDG sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Hier würde die Rechtsdienstleistung für G jedoch innerhalb der familiären Beziehung und die Rechtsdienstleistung für N innerhalb der nachbarschaftlichen Beziehung erbracht, so dass die einschränkende Pflicht des § 6 II RDG nicht greift.

Bei unentgeltlicher Durchführung des Widerspruchsverfahrens für G bzw. N kann die Verwaltung die Vertretung nicht zurückweisen.

##### 2. Eignung

Weiterhin kann nach § 14 VI VwVfG / VwVfG M-V von der Verwaltung als Bevollmächtigter vom mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wer zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist und kann im übrigen vom Vortrag zurückzuweisen werden, wer dazu ungeeignet ist. Hier ist davon auszugehen, dass man als Student der Rechtswissenschaften zu sachgemäßem Vortrag fähig und generell zum Vortrag geeignet ist.

Es ist somit vorliegend möglich, dass Widerspruchsverfahren in Vertretung von G bzw. N zu führen.

1 Das Rechtsdienstleistungsgesetz (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen) wurde erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2840) und trat gemäß dessen Art. 20 Satz 1 und 2 größtenteils am 1.7.2008 in Kraft. Es ersetzte das Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Die Anpassung von § 14 V VwVfG erfolgte erst durch Art. 1, Nr. 2, lit. a des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften v. 11.12.2008 (BGBl. I, S. 2418) mit Wirkung vom 18.12.2008.

2 Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655 v. 30.11.2006, S. 57 = BR-Drs. 623/06 v. 1.9.2006, S. 119 f.

## II. Verfahrensbeistand

Außer einem Tätigwerden als Verfahrensvertreter kommt auch ein Tätigwerden als Verfahrensbeistand gem. § 14 IV VwVfG / VwVfG M-V in Betracht. Der Beistand kann zu Verhandlungen und Besprechungen neben dem Widerspruchsführer G bzw. N erscheinen; das vom Beistand Vorgetragene würde als vom Widerspruchsführer vorgebracht gelten, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht. Für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand gelten dieselben Ausschlussgründe nach § 14 V und VI VwVfG / VwVfG M-V wie für die Tätigkeit als Verfahrensvertreter, so dass eine unentgeltliche Tätigkeit als Beistand des G bzw. des N hier möglich wäre. Allerdings schließt zwar die Bevollmächtigung eines Verfahrensvertreters die Hinzuziehung eines Verfahrensbeistands nicht aus, doch schließen die Stellungen von Vertreter (Handeln statt des Beteiligten) und Beistand (Handeln neben dem Beteiligten) einander logisch aus, so dass nicht dieselbe Person gleichzeitig Vertreter und Beistand sein kann. Zudem wird ein Tätigwerden als Widerspruchsvertreter hier dem Anliegen von G bzw. N besser gerecht.

Es ist also möglich, das behördliche Vorgehen gegen die Gebührenbescheide für G und N unentgeltlich zu übernehmen; das Auftreten als Widerspruchsvertreter für G bzw. N erfordert lediglich die Erteilung einer entsprechenden und nicht zuletzt wegen § 14 I 3 VwVfG / VwVfG M-V am besten schriftlichen Vollmacht durch G bzw. N.

## B. Gerichtsverfahren

Fraglich ist, ob und ggf. inwieweit im Falle der Erfolglosigkeit des Widerspruchs gegen die Gebührenbescheide auch die Anfechtungsklage übernommen werden könnte. Bei der Anfechtungsklage handelt es sich um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, für das die Regelungen der VwGO gelten. G bzw. N wäre als Kläger Beteiligter des Gerichtsverfahrens gem. § 61 Nr. 1, 1. Alt. VwGO. Als solcher könnte er sich – dem Anliegen entsprechend –, statt den Prozess gem. § 67 I VwGO selbst zu führen, gem. § 67 II VwGO vertreten lassen bzw. müsste sich bei Verfahren vor einem OVG oder dem BVerwG gem. § 67 IV VwGO zwingend vertreten lassen, was bereits für die verfahrenseinleitende Prozesshandlung gilt. Zudem kommt in Betracht, sich gem. § 67 VII VwGO in der Verhandlung eines Prozessbeistands zu bedienen.

### I. Prozessvertretung

Wer als Prozessbevollmächtigter tätig werden kann, richtet sich nach § 67 II und III VwGO.<sup>3</sup>

#### 1. Prozessvertretungsfähigkeit

Fähig, vor Verwaltungsgericht als Vertreter eines Prozessbeteiligten zu agieren, sind gem. § 67 II 1 VwGO zunächst Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Als Student der Rechtswissenschaften erhält man noch keine Zulassung einer deutschen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft. Auch hat man als Student der Rechtswissenschaften noch nicht die Befähigung zum Richteramt gem. § 5 I DRiG und ist auch noch nicht als Rechtslehrer tätig. Es liegt nach Satz 1 also keine Prozessvertretungsfähigkeit vor.

Weitere Möglichkeiten zur Prozessvertretung bestehen nach § 67 II 2 VwGO, der jedoch nur für Verfahren vor den unteren Verwaltungsgerichten gilt, § 67 IV 3 VwGO. Für Berufung, Revision und Beschwerden wären gem. §§ 46, 49 VwGO die OVGs und das BVerwG zuständig, so dass eine Prozessvertretung dann nicht mehr in Betracht käme. Mangels erstinstanzlicher Zuständigkeit der OVGs und des BVerwG für Klagen gegen Gebührenbescheide dieser Art liegt hier jedoch die erstinstanzliche Zuständigkeit gem. § 45 VwGO bei einem unteren Verwaltungsgericht, so dass insoweit noch eine Prozessvertretung nach Satz 2 in Betracht käme.

#### a. Erstinstanzliche Vertretung von G

Für eine erstinstanzliche Prozessvertretung des Großvaters des Ehepartners kommt allein § 67 II 2, Nr. 2, 1. Var. VwGO in Frage, wonach zur Prozessvertretung ein volljähriger Familienangehöriger bevollmächtigt werden kann, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht. Von der Volljährigkeit gem. § 2 BGB ist bei einem Studenten der Rechtswissenschaften auszugehen. Fraglich ist aber, ob man als Ehepartner des Enkelkinds des G Familienangehöriger i.S.v. Nr. 2, 1. Var. VwGO ist. Dies richtet sich gemäß dem Verweis nach § 15 AO. Nach § 15 I Nr. 3, 2. Alt. AO sind (Familien-) Angehörige auch Schwägernte gerader Linie. Schwägernte sind gem. § 1590 I 1 BGB die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten. Die Linie der Schwägerschaft bestimmt sich gem. § 1590 I 2 BGB nach der Linie der sie vermittelnden Verwandtschaft. In gerader Linie verwandt sind gem. § 1589 I 1 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt. Das Enkelkind von Großvater G stammt von diesem ab; sie sind also in gerader Linie miteinander verwandt. Damit ist der Ehepartner des Enkelkinds in gerader Linie mit G verschwägert; sie gelten folglich als Angehörige einer Familie i.S.v. § 67 II 2, Nr. 2, 1. Var. VwGO. Wenn die Prozessvertretung des G auch noch unentgeltlich erfolgt (vgl. oben zu § 6 I RDG),<sup>4</sup> wäre sie somit zulässig.

#### b. Erstinstanzliche Vertretung von N

Für eine erstinstanzliche Prozessvertretung des Nachbarn N findet sich in § 67 II 2 VwGO hingegen keine Befugnis. Auch eine unentgeltliche Vertretung des N vor einem unteren Verwaltungsgericht wäre also nicht zulässig.

Bei unentgeltlicher Prozessvertretung des G könnte das Gericht die Vertretung nicht nach § 67 III 1 VwGO zurückweisen.

<sup>3</sup> Bis zum Inkrafttreten der Neufassung von § 67 VwGO durch Art. 13, Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (siehe Fußnote 1) am 1.7.2008 konnte gem. § 67 II 3 VwGO vor den unteren Verwaltungsgerichten jede zum sachgemäßen Vortrag fähige Person als Prozessbevollmächtigter auftreten.

<sup>4</sup> § 6 I RDG und § 67 II 2, Nr. 2 VwGO sind insoweit identisch auszulegen, siehe Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655 v. 30.11.2006, S. 87 = BR-Drs. 623/06 v. 1.9.2006, S. 192.

## 2. Eignung

Das Gericht kann aber nach § 67 III 3 VwGO einem nach § 67 II 2, Nr. 2 VwGO Bevollmächtigten die weitere Vertretung untersagen, wenn der Vertreter nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Student der Rechtswissenschaften in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

Demnach könnte nur G und dieser auch nur in der ersten Gerichtsinstanz bei einer Anfechtungsklage vertreten werden.

## II. Prozessbeistand

Die Möglichkeit, in der Verhandlung als Beistand des Klägers oder sonstigen Prozessbeteiligten aufzutreten, besteht nach § 67 VII 2 VwGO grds. nur noch für Personen, die in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Prozessvertretung fähig ist.<sup>5</sup>

G könnte erstinstanzlich vertreten werden (s.o.), so dass auch ein Auftreten als sein Prozessbeistand in erster Instanz möglich ist. Allerdings schließt zwar die Bevollmächtigung eines Prozessvertreters die Hinzuziehung eines Prozessbeistands nicht aus, doch schließen die Stellungen von Vertreter (Handeln statt des Beteiligten) und Beistand (Handeln neben dem Beteiligten) einander logisch aus, so dass nicht dieselbe Person gleichzeitig Vertreter und Beistand sein kann. Zudem würde ein Tätigwerden als Prozessvertreter dem Anliegen von G besser gerecht.

N könnte erstinstanzlich nicht vertreten werden (s.o.), so dass auch ein Auftreten als sein Prozessbeistand nach § 67 VII 2 VwGO nicht möglich ist. Zwar kann das Gericht nach § 67 VII 3 VwGO andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Doch ist diese Ausnahmvorschrift eng auszulegen, um eine Umgehung der Beschränkungen der Prozessvertretungsfähigkeit nach § 67 II VwGO durch die Figur des Prozessbeistands zu verhindern.<sup>6</sup> Ein Ausnahmefall ist vorliegend nicht ersichtlich.

Im Falle der Erfolglosigkeit des Widerspruchs gegen die Gebührenbescheide könnte nach alledem die Anfechtungsklage des N weder als Prozessvertreter, noch als Prozessbeistand übernommen werden. Eine Anfechtungsklage des G könnte nur in der ersten Instanz als unentgeltlicher Prozessvertreter übernommen werden. Das Auftreten als Prozessvertreter für G würde lediglich die gem. § 67 VI 1 VwGO schriftliche Erteilung einer entsprechenden Vollmacht durch G erfordern.

Das Vorgehen gegen die Gebührenbescheide für G und N kann in Gestalt des behördlichen Widerspruchsverfahrens übernommen werden; ein gerichtliches Vorgehen im Falle der Erfolglosigkeit des Widerspruchs könnte nur für G und nur in erster Instanz übernommen werden.

### Zusatzfrage:

Grds. haben gem. § 80 I 1 VwGO (Anfechtungs-) Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, so dass eine sich aus einem angefochtenen Verwaltungsakt ergebende Pflicht erst bei Erfolglosigkeit der behördlichen und ggf. gerichtlichen Anfechtung zu erfüllen ist. Bei Zahlungspflichten ist jedoch § 80 II Nr. 1 VwGO zu beachten, wonach bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten die aufschiebende Wirkung entfällt. Gebühren fallen unter den Begriff der öffentlichen Abgaben. G und N müssten die Gebühren also trotz Anfechtung (zunächst) zahlen, können (und sollten) dies aber unter Vorbehalt tun, etwa indem sie dies auf dem Überweisungsträger unter „Verwendungszweck“ vermerken.

Es kann aber bei der Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde auch ein Antrag nach § 80 IV VwGO auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Bei Erfolglosigkeit dieses Antrags, Untätigkeit oder drohender Vollstreckung kann gem. § 80 V, VI VwGO bei Gericht ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

<sup>5</sup> Bis zum Inkrafttreten der Neufassung von § 67 VwGO durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (siehe Fußnote 3) am 1.7.2008 konnte gem. § 67 II 3 VwGO vor den unteren Verwaltungsgerichten jede zum sachgemäßen Vortrag fähige Person als Prozessbeistand auftreten.

<sup>6</sup> Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655 v. 30.11.2006, S. 91 = BR-Drs. 623/06 v. 1.9.2006, S. 200 (zur zivilprozessualen Parallelvorschrift).